

# Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 21	Freitag, 10. Juli 2026	55. Jahrgang
Seite	Inhalt	
107	Satzung über die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Oeversee	
115	Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp	
116	Bekanntmachung des Bebauungsplans 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**Satzung**  
**über die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes im Rahmen der Offenen**  
**Ganztagschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren der**  
**Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 6 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 02.07.2026 folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des Bundesgesetzes zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) sowie des Rahmenkonzepts und der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Landes Schleswig-Holstein dient diese Satzung der schrittweisen Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs, beginnend mit der ersten Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027.

Für die Kinder der Jahrgangsstufen 2 bis 4, für die der Rechtsanspruch erst in den Folgejahren sukzessive wirksam wird, gilt bis zum vollständigen Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung weiterhin die bestehende Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein.

Ziel der Offenen Ganztagschule ist ein verlässliches, gutes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot vorzuhalten, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert und allen Kindern gleichen Zugang ermöglicht.

**§ 1**  
**Trägerschaft**

Die Gemeinde Oeversee ist Schulträger der Grundschule Oeversee. Die Grundschule Oeversee ist eine anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).

**§ 2**  
**Kooperation**

Zur Gestaltung und zum Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet die Gemeinde Oeversee eng mit der Schulleitung sowie weiteren Kooperationspartnern zusammen. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch einen freien Träger im Rahmen eines bestehenden Kooperationsvertrages.

### **§ 3 Inanspruchnahme**

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Angebote an, welche freiwillig zur verbindlichen Teilnahme wahrgenommen werden können. Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Oeversee offen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (3) Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird stufenweise, beginnend mit Klassenstufe 1 und in den darauffolgenden Schuljahren jahrgangsweise aufsteigend, der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII umgesetzt.

### **§ 4 Ganztagsangebot**

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Kursformaten. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern/Erziehungsberechtigten und umfasst auch eine Mittagsversorgung.
- (2) Die Gemeinde Oeversee gewährleistet ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an Schultagen und bietet ergänzend zur Unterrichtszeit (ab 7:30 Uhr) folgende Module an:

Montag bis Freitag:	11:30 Uhr bis 13:30 Uhr
	11:30 Uhr bis 14:30 Uhr
	11:30 Uhr bis 15:30 Uhr
	11:30 Uhr bis 16:00 Uhr

### **§ 5 Ferienbetreuung**

- (1) Im Rahmen der Offenen Ganztagschule findet eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Die Schließzeiten dürfen insgesamt maximal 4 Wochen im Jahr betragen. Sie werden jeweils vor den Sommerferien für das kommende Schuljahr festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Die beweglichen Ferientage sind Teil der Ferienzeiten und daher bei den Schließzeiten zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Schulentwicklungstage.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die nicht an dem regelmäßigen Betreuungsangebot teilnehmen, haben trotzdem einen Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung

in den Ferien und können für eine wochenweise Ferienbetreuung angemeldet werden.

- (4) Für die Ferienbetreuung ist immer eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese soll zu Beginn des Schuljahres für das jeweilige Schuljahr erfolgen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist acht Wochen vor den jeweiligen Ferien zu bestätigen. Eine Abmeldung ist bis spätestens vier Wochen vor den Ferien möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, so wird zur Deckung des Vorhalte- und Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je gebuchter und nicht genutzter Ferienwoche erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn die Nichtteilnahme unverzüglich mit Nachweis eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit) angezeigt wird.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Ganztagsangebot hat schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars durch die Eltern/Erziehungsberechtigten im Schulsekretariat zu erfolgen. Anschließend erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Schule. Im Rahmen der Anmeldung erteilen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zur Nutzung der Family-App, die der Anwesenheitsdokumentation sowie der Kommunikation zwischen dem OGS-Personal und den Eltern/Erziehungsberechtigten dient.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer des Besuchs der Grundschule Oeversee geschlossen. Eine Abmeldung oder Änderung des Betreuungsumfanges ist jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Beginn eines Schulhalbjahres (01.08. und 01.02.) möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist im Schulsekretariat einzureichen.

## **§ 7**

### **Kündigung, Kündigungsfrist**

In besonderen Fällen kann auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Oeversee.

## **§ 8**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Unfälle sind der Schule bzw. der OGS-Leitung unverzüglich zu melden.

- (2) Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können die Gemeinde Oeversee bzw. ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

### § 9 Benutzungsgebühren

Für die Teilnahme am Ganztagsangebot werden Benutzungsgebühren erhoben. Im Sinne der Richtlinie zur Betriebskostenförderung gelten diese Gebühren als Elternbeiträge.

### § 10 Höhe der Benutzungsgebühren/Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Ganztags- und Betreuungsangebotes sind Benutzungsgebühren zwölfmal jährlich zu entrichten:

#### Modul 1 (an Schultagen):

Montag bis Freitag	11:30 Uhr bis 13:30 Uhr	
	75,00 Euro	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	30,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

#### Modul 2 (an Schultagen):

Montag bis Freitag	11:30 Uhr bis 14:30 Uhr	
	105,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	42,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

#### Modul 3 (an Schultagen)

Montag bis Freitag	11:30 Uhr bis 15:30 Uhr	
	135,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	54,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

Modul 4 (an Schultagen)

Montag bis Donnerstag 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Das Modul 4 kann nur in Verbindung mit Modul 3 gebucht werden.  
Für die „Spätbetreuung“ wird keine Gebühr erhoben.

Ferienbetreuung:

Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Bei den Schülerinnen und Schülern, die für mindestens eines der Module 1 bis 3 angemeldet sind, ist die Ferienbetreuung mit den Elternbeiträgen abgegolten.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an dem regelmäßigen Betreuungsangebot teilnehmen, beträgt die Gebühr für die Ferienbetreuung 50,00 € je Woche.

- (2) Nehmen Geschwisterkinder Angebote an dieser Offenen Ganztagschule in Anspruch, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das erste Kind um 25%, für das zweite Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 75 % (Geschwisterermäßigung).
- (3) Eltern/Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Benutzungsgebühren in Anlehnung an die jeweils gültige Sozialstaffel des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag bei der Gemeinde Oeversee über das Amt Oeversee, Schulverwaltung, Tomschauer Straße 3-5, 24963 Tarp, zu stellen (Sozialstaffel).

**§ 11****Beitrag Mittagsangebot**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Kinder aus den ortsansässigen Kindertagesstätten grundsätzliche verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Das 1. Schulhalbjahr beginnt stets am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres; das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	50,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (nur an Schultagen)
	10,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (nur an Schultagen)
Kinder der Kindertagesstätten	50,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (an Schultagen und an 25 Schulfertagen im Jahr)
	10,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (an Schultagen u. an 5 Schulfertagen im Jahr)

(2) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird folgender Beitrag erhoben:

Schülerinnen und Schüler	18,00 € je Woche
--------------------------	------------------

(3) Erwachsene, die in der Schule oder in einer der Kindertagesstätten tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Erwachsene, die in der Schule tätig sind,	4,80 € je Mittagessen
Erwachsene, die in einer der Kindertagesstätten tätig sind,	3,70 € je Mittagessen

(4) Weiteres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

## § 12 Gebührenermäßigung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos, möglichst unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens oder aber durch Überweisung an die Amtskasse des Amtes Oeversee, zu erfolgen.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit ist eine Ermäßigung oder Befreiung von der Benutzungsgebühr sowie des Beitrags für das Mittagessen nicht möglich.

### **§ 13 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet; sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes. Die Zahlungspflicht endet am 31.07. des Jahres, in dem die Schülerin bzw. der Schüler die vierte Klassenstufe beendet.

### **§ 14 Mitteilungspflichten**

- (1) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an dem Betreuungsangebot teilnehmen, so ist dies durch die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

### **§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Anmeldung, Organisation und Durchführung der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren verarbeitet die Gemeinde Oeversee bzw. das Amt Oeversee personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

Verarbeitet werden insbesondere folgende Daten:  
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, schulische Zugehörigkeit, Betreuungszeiten sowie Bankverbindungsdaten der Zahlungspflichtigen.

Die Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet und nur so lange gespeichert, wie dies zur Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Betreuungsangebots, insbesondere an beauftragte Träger, oder zur Gebührenerhebung notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

### **§17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.12.2024, zuletzt geändert 16.12.2024, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oeversee, den 7. Juli 2026

GEMEINDE OEVERSEE  
Der Bürgermeister

LS

gez. Bölc

**A M T O E V E R S E E**  
**B A U A M T**

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Erteilung der Genehmigung der**  
**22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.04.2026 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp für das Gebiet nordöstlich der Straße Oelmarkweg und südöstlich der Straße Barderupfeld im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Tarp und an-grenzend an das Gemeindegebiet Oeversee auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Tarp (Teilbereich 1) und östlich der Kreisstraße 85 und nördlich der Straße Fröruper Weg im nördlichen Teil der Gemeinde Tarp angrenzend an das Gemeindegebiet Oeversee auf dem Flurstück 1/9 der Flur 3 in der Gemarkung Tarp (Teilbereich 2), mit Bescheid vom 09.07.2026, Az.: IV 526 – 47392/2026 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tomschauer Str. 3-5, Nebengebäude, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tarp, den 10. Juli 2026

**A M T O E V E R S E E**  
**DER AMTSVORSTEHER**  
Im Auftrage

gez. (LS)  
Henningsen

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses des

**Bebauungsplanes Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nordöstlich der Straße Oelmarkweg und südöstlich der Straße Barderupfeld im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Tarp und angrenzend an das Gemeindegebiet Oeversee auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Tarp (Teilbereich 1) und östlich der Kreisstraße 85 und nördlich der Straße Fröruper Weg im nördlichen Teil der Gemeinde Tarp angrenzend an das Gemeindegebiet Oeversee auf dem Flurstück 1/9 der Flur 3 in der Gemarkung Tarp (Teilbereich 2).**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 28.04.2026 den Bebauungsplanes Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nordöstlich der Straße Oelmarkweg und südöstlich der Straße Barderupfeld im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Tarp und an-grenzend an das Gemeindegebiet Oeversee auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Tarp (Teilbereich 1) und östlich der Kreisstraße 85 und nördlich der Straße Fröruper Weg im nördlichen Teil der Gemeinde Tarp angrenzend an das Gemeindegebiet Oeversee auf dem Flurstück 1/9 der Flur 3 in der Gemarkung Tarp (Teilbereich 2), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11.07.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Nebengebäude,  
Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 10. Juni 2026

A M T O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen